

Verordnung

der Gemeinde Langenegg über den Monatsbezug des Bürgermeisters

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 03. November 2020 wird gemäß § 9 des Bezügesetzes 1998, LGBl. Nr. 3/1998 idgF, verordnet:

§ 1

Monatsbezug

1. Der Monatsbezug des Bürgermeisters beträgt 36,40% des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit.g des Bezügesetzes 1998.
2. Diese Bezüge gebühren 14mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 2

Wertsicherung

Der Monatsbezug nach § 1 erhöht sich jährlich zum 01. Jänner entsprechend dem Anpassungsfaktor, den der Präsident des Rechnungshofes gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG), BGBl. I Nr. 64/1997 idgF veröffentlicht.

§ 3

Reisegebühren

Dem Bürgermeister gebühren Reisegebühren nach den Bestimmungen der Gemeindereisegebührenverordnung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 4. November 2020 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Entschädigung des Bürgermeisters vom 07. Jänner 2020 außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung
im Auftrag des Bürgermeisters



Vize-Bürgermeisterin Mag. Katharina Fuchs